



2024-0.670.044

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass MMag. Keplinger-Radler die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum von 06.11.2023 bis 31.12.2024 das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ im Rahmenprogramm „TV1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine Zulassung zu verfügen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.09.2024 beantragte MMag. Keplinger-Radler eine Zulassung zur Satellitenverbreitung ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ in den Rahmenprogrammen „LT1“ und „TV1“. MMag. Keplinger-Radler gab an, dass sie im Jahr 2023 das Auslaufen ihrer Zulassung für das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ im Rahmenprogramm „TV1“ übersehen habe. Sie werde ihr Fensterprogramm noch bis 31.12.2024, ohne Änderung des Programminhaltes, übertragen.

Mit Schreiben vom 30.09.2024 gab MMag. Keplinger-Radler bekannt, dass sie den Zulassungsantrag ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ für das Rahmenprogramm „TV1“ mangels vollständiger Unterlagen zurückziehen werde. Den Antrag betreffend „LT1“ hielt sie weiterhin aufrecht.



Mit Schreiben vom 01.10.2024, zugestellt am 03.10.2024, leitete die KommAustria gegen MMag. Keplinger-Radler ein Rechtsverletzungsverfahren ein.

Es langte keine Stellungnahme ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

MMag. Keplinger-Radler, Einzelunternehmerin mit Sitz in der Industriestraße 6, 4240 Freistadt, verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.10.2024, GZ 2024-0.665.637, über eine aufrechte Zulassung zur Satellitenverbreitung ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ im Rahmenprogramm „LT1“ der Wimmer Multimedia GmbH.

Zudem betreibt sie seit 18.12.2014 den Abrufdienst Mühlviertel TV, abrufbar unter [www.muehlviertel.tv](http://www.muehlviertel.tv).

MMag. Keplinger-Radler verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, über eine Zulassung zur Satellitenverbreitung ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ im Rahmenprogramm „TV1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal. Die Zulassungsdauer endete am 05.11.2023.

Von 06.11.2023 bis 31.12.2024 sendete MMag. Keplinger-Radler ihr Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ im Rahmenprogramm „TV1“ ohne Zulassung.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt aus den Akten der KommAustria. Der Vorhalt wurde von MMag. Keplinger-Radler nicht bestritten.

Mit Schreiben vom 02.09.2024, Bestandteil des Satellitenzulassungsverfahrens zu GZ 2024-0.665.637, gab MMag. Keplinger-Radler an, ihr Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ im Rahmenprogramm „TV1“ noch bis zum 31.12.2024 zu übertragen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 90/2024, iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.



Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

*15. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, ausgestrahlt wird;*

*16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

*17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]"

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Niederlassungsprinzip“*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

[...]"

MMag. Keplinger-Radler hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 04.11.2013, KOA 2.135/13-013, das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ bis zum 05.11.2023 im Rahmenprogramm „TV1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet.

Von 06.11.2023 bis zum 31.12.2024 verfügte MMag. Keplinger-Radler über keine Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ auf „TV1“ über den genannten Satelliten.



Dadurch, dass MMag. Keplinger-Radler im Zeitraum vom 06.11.2023 bis zum 31.12.2024 Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte sie § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Bei einer Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstitutive Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltungen der Bestimmungen des AMD-G ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern. Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 3 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne Bescheid der KommAustria vom 09.11.2022, KOA 2.300/22-072).

Gegenständlich ist im Hinblick auf die Verbreitung eines Programms ohne Zulassung nach § 3 AMD-G zu berücksichtigen, dass über einen längeren Zeitraum von über einem Jahr gesendet wurde. Darüber hinaus hatte MMag. Keplinger-Radler spätestens ab dem 02.09.2024 Kenntnis über die abgelaufene Zulassung und strahlte dennoch bis 31.12.2024 ihr Fensterprogramm weiterhin im Rahmenprogramm „TV1“ aus.

Vor diesem Hintergrund erachtet die KommAustria den gegenständlichen Rechtsverstoß als schwerwiegend (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehrten sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.670.044“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer

Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.02.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

**Dr. Susanne Lackner**  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)